

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Stadt Landau in der Pfalz (Ausbaubeitragsatzung)

vom

Der Stadtrat der Stadt Landau in der Pfalz hat am auf Grund

des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. Seite 728)

und

§§ 2 Absatz 1, 7, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. Seite 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. Seite 158)

folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Stadt Landau in der Pfalz (Ausbaubeitragsatzung) vom 04.01.2010, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 29.06.2015, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Davon abweichend wird ab dem 1. Januar 2022 der beitragsfähige Aufwand für die jeweils die öffentliche Einrichtung bildenden Verkehrsanlagen der Abrechnungseinheiten Arzheim Ortslage (Abrechnungseinheit 1), Dammheim Ortslage (Abrechnungseinheit 2), Mörlheim Ortslage (Abrechnungseinheit 4), Mörlheim GE-Gebiet F6 (Abrechnungseinheit 5), Mörzheim Ortslage (Abrechnungseinheit 6), Nußdorf Ortslage (Abrechnungseinheit 7) sowie Wollmesheim (Abrechnungseinheit 9) nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der jeweiligen Abrechnungseinheit ermittelt.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

bb) In Nummer 3 wird nach dem Wort „Campingplatz“ das Wort „Dauerkleingarten“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird von dem Wort „höchstzulässige“ der Wortteil „höchst“ gestrichen.

bb) Nummer 3 wird gestrichen.

cc) Die bisherigen Nummern 4 bis 10 werden zu den Nummern 3 bis 9.

dd) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

(1) In Satz 1 wird die Zahl 4 durch die Zahl 3 ersetzt.

(2) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.“

ee) In Nummer 5 wird nach dem Wort „Campingplätze“ das Wort „Dauerkleingärten,“ eingefügt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 3 bis 6 werden gestrichen.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 neu angefügt:

„Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 %.“

e) Absatz 5 wird gestrichen.

3. In § 7 Absatz 2 werden nach dem Wort „Tiefenbegrenzung“ die Wörter „nach § 6 Absatz 2 dieser Satzung“ eingefügt.

4. § 13 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gemäß § 10a Absatz 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, für die einmalige Ausbaubeiträge nach den Vorschriften des KAG nicht lediglich für Teileinrichtungen oder Erschließungsbeiträge nach § 127 ff. des Baugesetzbuches oder Ausgleichsbeträge gem. §136 ff. des Baugesetzbuches festgesetzt wurden, bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags in den zehn auf die Beitragsfestsetzung folgenden Jahren unberücksichtigt und beitragsfrei bleiben.“

II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Landau in der Pfalz,

Die Stadtverwaltung:

Thomas Hirsch
Oberbürgermeister